

Border Collie Club der Schweiz



Statuten

1. März 2018

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Border Collie Club der Schweiz (BCCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion (Rasseclub) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der BCCS ist im Rahmen der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen der Rasse Border Collie in der Schweiz vertritt. Er macht sich, unter Berücksichtigung des eidgenössischen Tierschutzes, zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht der Rasse Border Collie in Wesen und Form gemäss dem Standard des Stammlandes zu unterstützen und zu überwachen.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Border Collie
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Border Collie, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt oder eine ausführende Tätigkeit (Zuchtstättenkontrolle, Zuchtkommission) im Rahmen des Clubs wahrnehmen;
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Border Collie;

- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- f) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern
- g) Wahl von Richtern
- h) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche die allgemeinen Interessen der Kynologie oder die speziellen Belange der Rasse Border Collie fördern;
- i) Erlass von Zuchtbestimmungen zur Erhaltung des im Stammland gültigen Rassestandard. Durchführungen von Wesens- und Formbeurteilungen im Sinne der Rasse Border Collie als Arbeitshund;
- j) Zuchtberatung mit allenfalls verbindlichen Weisungen, basierend auf Praxis, Lehre und Forschung

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Clubs an die SKG.

Der Border Collie Club Schweiz darf der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG auf deren Verlangen eine Liste weitergeben mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Eintrittsdatum, Post- und soweit vorhanden Mailadresse der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben der SKG. Dies erfolgt mit dem Hinweis, dass die SKG diese Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergeben darf.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Club eintreten will, kann auf der Homepage des BCCS einen Mitgliedschaftsantrag ausfüllen und online oder per Post an die zuständige Stelle senden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Wer sich dem Club oder um die von dieser geförderten Rasse einen hervorragenden Verdienst gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied oder Mitglied mit besonderen Verdiensten ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Allfällige Beitragsbefreiungen der Ehrenmitglieder werden jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Der Club kann aber auch bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht.

Allfällige Beitragsbefreiungen der Veteranen werden jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand jederzeit gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das Nichtbezahlen der Beiträge wird zweimal gemahnt.

Nach der zweiten Mahnung (Frist 1 Monat) wird das Mitglied aus der Clubmitgliederliste gestrichen. Streichungen – wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen - können jederzeit durchgeführt werden.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Mitglieder des BCCS haben gegen Vorweisung des aktuellen Mitgliederausweises der SKG des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf:

- a) Alle Vergünstigungen, die nach den Richtlinien der SKG gewährt werden;
- b) Reduzierte Gebühren für die Wesensprüfung, Ankörung und Wurfkontrolle;
- c) Teilnahme an clubinternen Anlässen und Seminaren

Art. 15

Das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „Info-Chiens“) muss mit 3 Abonnements über den Vorstand bezogen werden. Die Mitglieder des Clubs können das Publikationsorgan nicht über den Club vergünstigt beziehen, sondern nur noch direkt beim Magazin «Hunde» oder «Info-Chiens».

Art. 16

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 17

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Erfolgt die Aufnahme während des Vereinsjahres, so gilt für das Vereinsjahr nachfolgende Regelung:

- a) Aufnahmen zwischen 1. Januar – 30. Juni:
voller Jahresbetrag
- b) Aufnahmen zwischen 1. Juli – 31. Oktober:
Halber Jahresbeitrag
- c) Aufnahmen zwischen 1. November – 30. Dezember:
Kein Jahresbeitrag

Schüler, Studenten und Lehrlinge bezahlen nach Vorweisung eines gültigen Ausweises die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

III. HAFTBARKEIT

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Kommissionen.

Art. 20

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 21

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. des Zuchtwarts;
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 5. der Revisionsstelle;
 6. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
 7. von Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitglieder mit besonderen Verdiensten;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschliesst.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident/Leiter Arbeitswesen, Sekretär, Kassier und Zuchtwart). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben

Art. 28

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 29

Der Leiter Arbeitswesen organisiert Anlässe, Kurse oder Seminare für die Clubmitglieder.

Er vertritt auch gleichzeitig den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 30

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz und das Nachführen des Mitgliederverzeichnisses. Der Sekretär hilft dem Kassier beim jährlichen Versand der Unterlagen für die Generalversammlung.

Art. 31

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 32

Der Zuchtwart besorgt die Administration der Zucht und leitet Unterlagen fristgemäss an die SKG weiter. Er organisiert die Körungen und die Zuchtstättenkontrollen. Er betreut und archiviert die Unterlagen über die angekörnten Border Collies sowie die gefallenen Würfe. Er kümmert sich um die Weiterbildung in züchterischen und für die Rasse relevanten veterinärmedizinischen Fragen. Er steht interessierten Personen für Auskünfte zur Verfügung.

Art. 33

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Cluborganen stehen aber für die Auslagen, die ihnen aus der Clubarbeit erwachsen, effektive Spesenvergütungen zu.

Art. 34

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsältere ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschließend aus. Eine Wiederwahl ist nach einem Unterbruch von einem Jahr wieder möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Es steht den Revisoren das Recht zu, jederzeit die ihnen für eine ordnungsgemässe Ausübung ihres Amtes notwendig erscheinenden Kontrollen und Revisionen vorzunehmen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 35

Delegationen in alle Organe der SKG werden an der Generalversammlung jährlich gewählt.

Art. 36

BCCS – Richter

Ausbildung, Wahlen und Tätigkeit der BCCS Richter richten sich nach den Statuten und Richtlinien der SKG und allfälligen Richtlinien und Reglementen des Clubs. Soweit die die Wahl durch den Club zu erfolgen hat, ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 37

Kommissionen

Die Generalversammlung kann zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen, in denen der Vorstand mindestens mit einem Mitglied vertreten sein soll. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt. Handelt es sich um dauernde tätige Kommissionen, so soll deren Aufgabenkreis in einem Reglement festgelegt werden. Etwaige Änderungen müssen dem Vorstand vorgelegt werden, welcher nach Prüfung entscheidet, ob sie der Generalversammlung obliegen.

Art. 38

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Eintrittsgebühr
- b) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- c) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- d) Freiwillige Spenden und Beiträge
- e) Überschüsse aus Veranstaltungen und Aktionen

Die Jahresbeiträge sind durch die Mitglieder auf den vom Vorstand festgesetzten Termin zu bezahlen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 39

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 40

Die Auflösung des Border Collie Club Schweiz kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die Albert Heim Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Border Collie Club Schweiz vom 25. Februar 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen von 1987

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Border Collie Club Schweiz

Die Präsidentin:

Marion Zimmermann

Die Sekretärin:

Brigitte Jordi

.....

.....